P3 25 309

P3 26 8

VERFÜGUNG VOM 5. MAI 2026

Kantonsgericht Wallis
Strafkammer

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Lynn Kalbermatter, Gerichtsschreiberin ad hoc

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Loïc Parein, Lausanne

gegen

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-WALLIS, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch, Brig-Glis

und

Y _____, betroffene Dritte, vertreten durch Rechtsanwältin Medea Marx, Susten

(Verfahrenssprache, Beweisverwertung)

Beschwerden gegen die Verfügungen der **Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis,** vom 15. Dezember 2025 und vom 6. Januar 2026 (SAO 23 494)

Verfahren

A. Am 9. März 2023 zwischen 14:40 Uhr und 14:50 Uhr ereignete sich in der Region «A _____» in B _____ ein Skiunfall mit einer schwerverletzten Person. Dabei kam es auf der Piste Nr. 71 «Theodulgletscher» zur Kollision zwischen C _____ und X _____. C _____ zog sich schwere Verletzungen zu. Er musste ins Inselspital nach Bern überflogen, am 13. März 2023 ins Klinikum D _____ in E _____ verlegt und am 14. März 2023 bis zu seinem Versterben am 18. Juni 2023 im F _____ in G _____ behandelt werden. Die Kantonspolizei befragte nach dem Unfall X _____ als Auskunftsperson. Am Folgetag konnte H _____ als Auskunftsperson zum Sachverhalt einvernommen werden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), ersuchte am 23. November 2023 auf dem Rechtshilfeweg die Behörden in E _____ die Ehefrau des Schwerverletzten, Y _____, zu befragen. Die Verfahrensleitung beauftragte am 28. März 2025 I _____ und am 23. September 2025 das Institut für Rechtsmedizin (IRM) Bern mit der Erstellung von Gutachten.

B. Die Staatsanwaltschaft verfügte aufgrund neuer Erkenntnisse der beiden vorgenannten Gutachten am 7. November 2025 die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen X _____. Dieser stellte am 11. November 2025 den Antrag, das Verfahren in französischer Sprache zu führen. Die Staatsanwaltschaft informierte ihn am 14. November 2025 darüber, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgesetzt werde, es ihm jedoch freistehe, die Eingaben in französischer Sprache abzufassen. Am 15. Dezember 2025 erliess die Staatsanwaltschaft eine anfechtbare Verfügung, in welcher die Verfahrenssprache auf Deutsch festgelegt wurde. Die geforderten Akten könnten im Vorfeld der Einvernahme durch die Dolmetscherin übersetzt werden.

C. Gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2026 reichte X _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 26. Dezember 2025 beim Kantonsgericht Wallis Beschwerde mit nachfolgenden Rechtsbegehren ein:

1. Le présent recours est admis ;

Principalement :

2. La décision rendue le 15 décembre 2025 par le Ministère public du canton du Valais, Office régional du Haut-Valais, est réformée en ce sens que les pièces suivantes seront traduites en langues françaises :

- Toutes les déclarations de H _____ ;

- Toutes les déclarations de Y _____ ;

- L'expertise de I _____.

Subsidiairement :

3. La décision rendue le 15 décembre 2025 par le Ministère public du canton du Valais, Office régional du haut-Valais, est annulée, le dossier étant renvoyé pour nouvelle décision dans le sens des considérants à intervenir.

D. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 9. Januar 2026 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, wobei zur Begründung auf die Akten und die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2025 verwiesen wurde. Sie sah keinen Anlass, das Verfahren zu sistieren, zitierte jedoch die auf den 20. Januar 2026 angesetzte Einvernahme des Beschwerdeführers ab.

E. Am 6. Januar 2026 erliess die Staatsanwaltschaft eine anfechtbare Verfügung, in welcher die Anträge des Beschwerdeführers vom 24. Dezember 2025, wonach das Gutachten von I _____ nicht verwertbar sein soll, abgewiesen wurden. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Wallis am 17. Januar 2026 eine Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Le présent recours est admis ;

Principalement:

2. La décision rendue le 7 janvier 2026 par le Ministère public du canton du Valais Office régional du Haut Valais est réformée en ce sens que l'expertise du 1er septembre 2025 est retranchée. Subsidiairement :

Subsidiairement :

3. La décision rendue le 7 janvier 2026 par le Ministère public du canton du Valais, Office régional du haut-Valais est renvoyée pour nouvelle décision dans le sens des considérations à intervenir.

F. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 3. Februar 2026 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, wobei zur Begründung auf die Akten und die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Januar 2026 verwiesen wurde. Auf eine weitere Stellungnahme wurde verzichtet.

G. Der Beschwerdeführer ersuchte das Gericht am 17. März 2026 um die Erteilung der aufschiebenden Wirkung, da die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, das Verfahren fortzuführen.

H. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Kantonsgericht am 20. März 2026 mit, dass sie inzwischen die Übersetzung der Einvernahme von H _____ vom 10. März 2023, des Schreibens von Y _____ vom 15. Juni 2023, der «Beantwortung Fragekatalog […] durch Y _____ […]», des Gutachtens von I _____ vom 1. September 2025 sowie des Gutachtens von Prof. Dr. med. J _____ in Auftrag gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft hielt zudem fest, dass die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers mit der Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen gewahrt seien, insbesondere da dieser erst am 7. November 2025 und somit nach der Erstellung des Gutachtens als Beschuldigter ins Verfahren aufgenommen wurde. Des Weiteren ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass keine besonderen Umstände vorliegen würden, welche die ausnahmsweise Erteilung der aufschiebenden Wirkung i.S.v. Art. 387 StPO rechtfertigen würde.

I. Die Eingabe der Staatsanwaltschaft wurde den Parteien am 23. März 2025 inkl. fünftägiger Frist zur Vernehmlassung übermittelt.

J. Der Beschwerdeführer reichte am 30. März 2026 seine Stellungnahme ein. Die Übersetzungen seien ihm bis anhin noch nicht zugestellt worden. Er hielt an seinen Beschwerdeanträgen und dem Gesuch um aufschiebende Wirkung fest, hinterlegte jedoch für den Fall der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde vom 26. Dezember 2025 seine Honorarnote.

Erwägungen

1.

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a) können mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei einem Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO) angefochten werden.

1.2 Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, berechtigt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist beschuldigte Person im Strafverfahren, wodurch ihm Parteistellung zukommt (Art. 104 Abs. 1 StPO). Er ist durch die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2025 und vom 6. Januar 2026 direkt betroffen und demnach zur Beschwerde legitimiert.

1.3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder kantonale Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Rechtbeistand Wohnsitz hat (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die zehntägige Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Die Verfügung vom 15. Dezember 2025 wurde dem Beschwerdeführer am 16. Dezember 2025 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist begann demnach am 17. Dezember 2025 zu laufen. Der 26. Dezember 2025 war mithin der letzte Tag der Frist. Die am gleichen Tag eingereichte Beschwerde erfolgte demnach innert der Rechtsmittelfrist.

Die Verfügung vom 6. Januar 2026 wurde dem Beschwerdeführer am 7. Januar 2026 zugestellt. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen begann demnach am 8. Januar 2026. Das Ende der Frist fällt auf den Samstag, 17. Januar 2026, weshalb die Frist am nächstfolgenden Werktag und somit am 19. Januar 2026 endete. Mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Januar 2026 an die Beschwerdeinstanz ist die zehntägige Beschwerdefrist eingehalten.

1.4 Bund und Kanton bestimmen die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden (Art. 67 Abs. 2 StPO). Die Verfahrenshandlungen sowie die Verhandlungen können in gleicher Weise in deutscher oder französischer Sprache geführt werden (Art. 17 Abs. 1 EGStPO). Die Beschwerde wurde der Beschwerdeinstanz in französischer Sprache eingereicht, was zulässig ist.

1.5 Mit der Beschwerde können nach Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerungen, Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Bei der Beschwerde handelt es sich demnach um ein vollkommenes Rechtsmittel, wonach der Beschwerdeinstanz die volle Kognition zukommt. Sie prüft ausschliesslich die in der Beschwerde

vorgebrachten Rügen. (ZWR 2014 S. 200 E.1; 2012 S. 221 E. 1.2; CALAME, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

2. Das Kantonsgericht Wallis führt die Beschwerden vom 26. Dezember 2025 und vom 16. Januar 2026 unter den Verfahrensnummern P3 25 309 (Verfahrenssprache) und P3 26 8 (Beweisverwertbarkeit). Die beiden Rechtsmittel richten sich gegen zwei Verfügungen der Staatsanwaltschaft, welche in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, da sie insbesondere dasselbe Untersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft betreffen (SAO 23 494) und die Beurteilung der Verfahrenssprache resp. Übersetzungen von der Frage der Beweisverwertung abhängig ist. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Beschwerden in einer einzelnen Verfügung des Kantonsgerichts zu behandeln.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er hätte als beschuldigte Person einvernommen werden müssen bzw. der getätigte Rollenwechsel hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden sollen.

3.2 Art. 111 Abs. 1 StPO definiert die beschuldigte Person als jene – primär natürliche – Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Person beschuldigt ist, richtet sich nach dem Tatverdacht: Sobald gegen eine Person konkrete Verdachtsgründe für eine Beteiligung an einer Straftat vorliegen, ist sie als beschuldigte Person zu betrachten (HASLER, Rollenwechsel im Strafverfahren, Strafprozessuale und strafrechtliche Fragen beim Wechsel zwischen Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten, 2019, S. 12).

3.3 Als Auskunftspersonen werden nach Art. 178 lit. d StPO insbesondere auch Individuen einvernommen, welche als Täter oder Teilnehmer einer Straftat nicht ausgeschlossen werden können. Die Auskunftsperson muss diesfalls zu Beginn der Einvernahme auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 181 StPO). Besteht gegen eine einzuvernehmende Person zwar kein hinreichender Tatverdacht, um sie als beschuldigte Person erscheinen zu lassen, kann aber gleichzeitig eine Tatbeteiligung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist sie als Auskunftsperson zu befragen (BGE 144 IV 97 E. 2.1.1; HASLER, a.a.O., S. 37 ff.). Letztere hat im Gegensatz zur beschuldigten Person keine Parteistellung, weshalb ihr auch keine Parteirechte zukommen (Art. 104 Abs. 1 StPO).

3.4 Bei der Befragung als Auskunftsperson nach Art. 178 lit. d StPO können drei Konstellationen unterschieden werden: Der «geschlossene Kreis», der «offene Kreis» und die «individuell bestimmte Personen». Der offene Kreis umfasst die zu befragenden Personen, die aufgrund täterspezifischer, aber nicht eindeutig individualisierbarer Merkmale zu einem von vornherein zahlenmässig unbestimmten Kreis gehören, aus dem die Täterschaft vermutet wird (HASLER, a.a.O., S. 257). Als «geschlossener Kreis» gilt die Konstellation, in welcher die zu befragenden Personen aufgrund eines gemeinsamen Merkmals zu einem zahlenmässig von vornherein bestimmten Kreis gehören, aus dem die Täterschaft vermutet wird (HASLER, a.a.O., S. 256). Im Gegensatz zum «geschlossenen Kreis» ist bei der «individuell bestimmten Person» klar, wer das Verhalten realisiert hat (HASLER, a.a.O., S. 258). Unklar ist bei der «individuell bestimmten Person» nur, ob dieses auch strafbar ist (HASLER, a.a.O., S. 358).

3.5

3.5.1 Im Anschluss an das Unfallereignis wurde der Beschwerdeführer aufgrund des unklaren Unfallhergangs zurecht formell als Auskunftsperson befragt. Auch C _____ wäre als Auskunftsperson einvernommen worden. Die Befragung als Auskunftsperson der beiden Beteiligten rechtfertigt sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, da keine genauen Informationen zum Unfallhergang bekannt waren («geschlossener Kreis»), was zu Beginn der Untersuchung bei einem Zusammenstoss zwischen zwei Skifahrern nicht selten der Fall ist. Nach der Einvernahme des Beschwerdeführers bestand kein konkreter bzw. hinreichender Tatverdacht, da die Aussagen des Beschwerdeführers grösstenteils mit jenen der Zeugin H _____ übereinstimmten. Ein allfälliger Rollenwechsel hat sich zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

3.5.2 Am 18. Juni 2023 verstarb C _____. Er konnte bis dahin nicht als Auskunftsperson einvernommen werden. Die Staatsanwaltschaft erliess am 28. Juni 2023 ein Rechtshilfeersuchen mitsamt Fragenkatalog, um die Ehefrau, Y _____, als Zeugin zu befragen. Als zu prüfender Sachverhalt wurde der Tatbestand der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) in Betracht gezogen. Das Verfahren ist einzig auf den Beschwerdeführer eingeschränkt worden, da (in strafrechtlicher Hinsicht) nur noch dieser zur Begehung der Tat in Betracht fiel. Mit dem Versterben von C _____ am 18. Juni 2023 erfolgte mithin ein Wechsel von der Konstellation des «geschlossenen Kreises» zu einer «individuell bestimmten Person». Der Beschwerdeführer war der einzige am Unfall involvierte Überlebende, der zur Erfüllung von Art. 117 StGB in Frage kommen würde. Der Tatverdacht änderte sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht, da weiterhin offen blieb, ob der Beschuldigte in strafrechtlich relevanter Hinsicht am Unfall beteiligt war.

3.5.3 Es erscheint gerechtfertigt, zum Zeitpunkt der Einleitung der Expertise auf den Rollenwechsel zu verzichten, da nach wie vor ungeklärt blieb, wer den Zusammenstoss in strafrechtlicher Hinsicht zu verschulden hat.

Aber selbst wenn der Staatsanwaltschaft es unterlassen hätte, den Rollenwechsel zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen, wäre der Beschwerdeführer in Bezug auf das Gutachten gemäss nachfolgenden Ausführungen nicht in seinen Rechten beeinträchtigt worden.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 184 Abs. 3 StPO geltend, da ihm betreffend das Gutachten vom 1. September 2025 keine Mitwirkungsrechte, insbesondere die Beanstandung des Fragebogens und die Auswahl des Sachverständigen, gewährt wurden. Aufgrund dieser Verletzung sei die Expertise vom 1. September 2025 in Anwendung von Art. 140 ff. StPO nicht verwertbar.

4.2

4.2.1 Eingangs stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeinstanz für den Entscheid über die Verwertbarkeit eines Beweismittels zuständig ist, zumal deren Rechtmässigkeit gestützt auf Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO vom Sachgericht beurteilt werden müsste.

4.2.2 Im Strafprozessrecht wird die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln grundsätzlich dem Sachrichter (Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO) bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde unterbreitet. Dabei kann vom Sachrichter erwartet werden, dass er in der Lage ist, die unzulässigen Beweise von den zulässigen zu unterscheiden und sich bei der Würdigung ausschliesslich auf Letztere zu stützen (BGE 148 IV 137 E. 5.7, 141 IV 284 E. 2.2; Bundesgerichtsurteil 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 3.5.3). Mithin obliegt der definitive Entscheid über gesetzliche Beweisverwertungsverbote (Art. 140 f. StPO) nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich der zuständigen Verfahrensleitung bzw. dem erkennenden Sachrichter im Rahmen des Endentscheids. Dies schliesst indes nicht aus, dass die Beschwerdeinstanz bereits im Vorverfahren nach dem aktuellen Stand der Untersuchung unter Wahrung der Verfahrensrechte aller Parteien über die Verwertbarkeit von Beweismitteln befindet (BGE 143 IV 475 E. 2.7; Bundesgerichtsurteil 6B_187/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3.2.2). In Fällen von Art. 141 Abs. 2 StPO kann eine gewisse Zurückhaltung angezeigt sein. Nach dieser Bestimmung dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Nach der Rechtsprechung kommen vorab Verbrechen als schwere Straftaten in Betracht (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1;

Bundesgerichtsurteile 6B_224/2023 vom 26. Oktober 2023 E. 3.4.1, 6B_1298/2022 vom 10. Juli 2023 E. 1.3.3). Falls sich demnach bei rechtswidrig erlangten ("ungültigen") Beweisen eine Prüfung bzw. Interessenabwägung nach Art. 141 Abs. 2 StPO ("zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich") aufdrängt, kann es sich je nach Umständen des Einzelfalls als geboten erweisen, diese dem erkennenden Sachgericht vorzubehalten, zumal dieses über sämtliche Verfahrensakten verfügt (vgl. Art. 343 und Art. 350 Abs. 2 StPO) und die Prüfung der Bedeutung bzw. Verwertbarkeit der Beweismittel somit im Lichte der gesamten Beweisergebnisse vornehmen kann (BGE 143 IV 475 E. 2.7).

4.2.3 Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sieht keinen Ausschluss einer Beschwerde in Aktenentfernungsfällen vor. Es gilt der Grundsatz der Universalität der Beschwerde unter Vorbehalt gewisser, im Gesetz abschliessend vorgesehener Ausnahmen (BGE 150 IV 409 E. 2.2.1, 143 IV 475 E. 2.4). Aus den Gesetzesmaterialien lassen sich keine Hinweise dafür entnehmen, dass Verfügungen der Staatsanwaltschaft über Aktenentfernungsgesuche nicht mit StPO-Beschwerde anfechtbar sein sollen bzw. deren Zulässigkeit vom Eintretenserfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils abhängig wäre (BGE 143 IV 475 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 1B_312/2016 vom 10. November 2016 E. 2.1). Lässt sich die Unverwertbarkeit der umstrittenen Aktenstücke bei einer Beurteilung der Aktenlage und der Gegebenheiten des konkreten Falls jedoch schon im Untersuchungsstadium eindeutig feststellen, leuchtet nicht ein, weshalb die Beschwerdeinstanz diese Beweismittel nicht bereits aus den Strafakten entfernen soll (BGE 143 IV 475 E. 2.7). Die Beschwerdeinstanz muss sich dann mit der Frage der Beweisverwertbarkeit auseinandersetzen (Bundesgerichtsurteil 6B_534/2018 vom 21. Februar 2019 E. 3.3.1). Werden im Verlaufe des Strafverfahrens neue Tatsachen oder Umstände bekannt, die von der Beschwerdeinstanz nicht berücksichtigt worden sind, kann die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln immer noch einer abschliessenden Prüfung durch das erkennende Sachgericht bzw. die den Endentscheid verfügende Strafbehörde zugeführt werden (BGE 143 IV 475 E. 2.7). Nach Art. 141 Abs. 5 StPO werden die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet (Bundesgerichtsurteil 7B_534/2023 vom 7. Februar 2025 E. 3.2).

4.2.4 Dementsprechend kann bereits im Untersuchungsverfahren festgestellt werden, ob die Beweise dem Verwertungsverbot unterliegen oder ob die Beweise trotz rechtswidriger Erlangung verwertet werden können.

4.3

4.3.1 Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise ist in Art. 141 StPO geregelt.

Beweise, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden gemäss Art. 140 StPO erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dasselbe gilt, wenn das Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO). Zu den Beweismitteln, welche die StPO als unverwertbar bezeichnet (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO) und die deshalb "in keinem Fall verwertbar" sind (sogenanntes "absolutes" Verwertbarkeitshindernis), gehören insbesondere nichtrichterlich genehmigte, illegale private Telefonabhörungen oder Zeugeneinvernahmen ohne Belehrung über das Zeugenverweigerungsrecht, wenn sich der Zeuge nachträglich auf das Verweigerungsrecht beruft (Art. 177 Abs. 3, Art. 277 Abs. 2, Art. 281 Abs. 4, Art. 289 Abs. 6 StPO; vgl. BGE 151 IV 73 E. 2.4.4, 143 IV 387 E. 4.5; 143 IV 270 E. 4.5).

Liegt kein absolutes Verwertungshindernis vor, ist zu prüfen, ob von einem Fall der Unverwertbarkeit "ungültiger" bzw. rechtswidrig erlangter Beweismittel (gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO) auszugehen ist. Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO). Ob im Einzelfall eine Gültigkeits- oder eine Ordnungsvorschrift vorliegt, bestimmt sich (sofern das Gesetz die Norm nicht selbst als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet) primär nach dem Schutzzweck der Norm. Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor (BGE 148 IV 22 E. 5.5.1; Bundesgerichtsurteil 7B_455/2023 vom 3. Oktober 2023 E. 4.4.3).

4.3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe das Gutachten vom 1. September 2025 in Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift eingeholt, weshalb die Expertise aus den Akten zu nehmen sei. Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrer Verfügung fest, das Gutachten sei ohne vorgängige Ankündigung an den Beschwerdeführer in Auftrag gegeben worden, da dieser noch keine Parteistellung gehabt habe. Der Verteidigung werde nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens (P3 25 309) Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungsfragen an den Gutachter I _____ zu stellen, wodurch die Parteirechte gewahrt werden würden.

4.3.3 Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO konkretisiert den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör nach Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO und Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. BGE 148 IV 22 E. 5.5.2 mit Hinweisen). Sein Sinn und Zweck besteht darin, dass die Parteien frühzeitig

Gelegenheit erhalten sollen, allfällige Ausstandsgründe vorzubringen und bei der Umschreibung des Beweisthemas mitzuwirken. So gesehen dient die Bestimmung der Prozessökonomie, womit es sich vorliegend nicht um eine Gültigkeits- sondern um eine Ordnungsvorschrift handelt. Eine allfällige Verletzung des Gehörsanspruchs kann unter Umständen geheilt werden (BGE 148 IV 22 E. 5.5.2; Bundesgerichtsurteil 6B_103/2023 vom 31. Juli 2023 E. 4.3).

4.3.4 Der Rollenwechsel des Beschwerdeführers fand, wie in E. 3.5.3 hiervor dargelegt, nicht verspätet statt. Andernfalls wäre jedoch Folgendes zu beachten:

Die Akten wären dem Beschwerdeführer am 14. November 2025 – nach Erlass der Eröffnungsverfügung vom 7. November 2025 – zugestellt worden. Spätestens im Zeitpunkt des Erhalts der vollständigen Akten waren dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Gutachterfragen, die Antworten und die Person des Sachverständigen bekannt und er hätte die Möglichkeit gehabt, nachträglich Ausstandsgründe geltend zu machen oder Ergänzungsfragen zu stellen. Damit kann eine allfällige Gehörsverletzung als noch im Untersuchungsverfahren geheilt gelten. Dies gilt umso mehr, als den Parteien lediglich ein Mitspracherecht, jedoch kein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Sachverständigen und auf bestimmte Fragen zusteht und eine etwaige Gehörsverletzung somit nicht schwer wiegen würde. Der Beschwerdeführer bringt weder Ausstandsgründe des Beauftragten noch Ergänzungsfragen vor. Er hat sich geradewegs auf die Unverwertbarkeit des Gutachtens berufen, wobei er keine konkreten Beweisanträge stellt – weder in seinem ersten Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2025 noch in der Beschwerde ans Kantonsgericht Wallis vom 17. Januar 2026.

4.3.5 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ausreichend, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich nachträglich zum Gutachten wie auch zur Person des Gutachters zu äussern und gegebenenfalls Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 148 IV 22 E. 5.5.2). Trotz des verspäteten Rollenwechsels, sofern er denn überhaupt vorläge, würde die Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt. Der Beschwerdeführer bringt zudem keine Ausstandsgründe des Beauftragten vor.

Das Gutachten vom 1. September 2025 wird aus allen diesen Gründen nicht aus den Akten gewiesen und die Beschwerde wird in diesem Punkt abgewiesen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer rügt mit der Beschwerde eine Verletzung von Art. 68 Abs. 2 StPO. Das Verfahren werde in deutscher Sprache geführt, weshalb er verlangte, dass

gewisse Verfahrenshandlungen ins Französische übersetzt werden sollten. Insbesondere sollten folgende Dokumente übersetzt werden: Einvernahmen von H _____, Einvernahmen von Y _____ und das Gutachten von I _____ vom 1. September 2025.

5.2 Die Staatsanwaltschaft teilte am 20. März 2026 mit, dass die Übersetzung mehrerer Dokumente im Sinne der Verfahrensökonomie und unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots in Auftrag gegeben wurden. Darunter befanden sich auch die vom Beschwerdeführer geforderten Dokumente (E. 5.1 hiervor). Da die Übersetzung der Dokumente in Auftrag gegeben wurde, ist die Beschwerde vom 26. Dezember 2025 als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

6. Der Beschwerdeführer verlangte am 17. März 2026 die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Art. 387 StPO). Dieses Gesuch ist infolge Gegenstandslosigkeit durch dieses Urteil vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Die Staatsanwaltschaft hat insbesondere die Übersetzung der geforderten Dokumente angeordnet (E. 5.2 hiervor) und die Frist zur Einreichung von Ergänzungsfragen bis zum 15. April 2026 erstreckt.

7.

7.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wird ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Kostenfolgen ist in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, ohne unter Verursachung weiterer Umtriebe die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen (Bundesgerichtsurteile 7B_659/2024 vom 24. Februar 2026 E. 2.3.3, 6B_503/2020 vom 11. Januar 2022 E. 3). Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine prozessuale Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursacht hat (Bundesstrafgerichtsurteil BB.2022.46 vom 20. Februar 2024 E. 4.1; Bundesgerichtsurteil 7B_659/2024 vom 24. Februar 2026 E. 2.3.2).

Die Beschwerde vom 26. Dezember 2026 wird als gegenstandslos abgeschrieben (E. 5.2 hiervor). Der mutmassliche Ausgang des Beschwerdeverfahrens (P3 25 309) kann nicht ohne weiteres festgestellt werden. Vielmehr wäre eine vertiefte Prüfung angezeigt gewesen. Die Staatsanwaltschaft hat die Gegenstandslosigkeit verursacht, da

sie erst nach mehrmaliger Aufforderung die Übersetzung diverser Dokumente in Auftrag gegeben hat. Die Kosten für dieses Verfahren sind der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen, da sie für die Gegenstandslosigkeit verantwortlich war.

Der Beschwerdeführer unterliegt hingegen mit seiner Beschwerde vom 17. Januar 2026 (P3 26 8) vollumfänglich, da das Gutachten in den Akten bleibt. Aus diesem Grund werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens (P3 26 8) vollumfänglich dem Beschwerdeführer auferlegt.

Für die Berechnung der Gerichtsgebühr ist der Streitwert, der Umfang und die Schwierigkeit des Falls massgebend (Art. 13 Abs. 1 GTar). Für das Beschwerdeverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichts oder einem Richter des Kantonsgerichts können Gebühren von Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 erhoben werden (Art. 22 lit. g GTar). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien – mittelmässig umfangreiche Akten, Behandlung zweier Beschwerden – auf Fr. 2’000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang im Umfang von Fr. 1'000.00 dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 1’000.00 dem Kanton Wallis auferlegt.

7.2 Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 Art. 36 lit. k GTar) und ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar).

Der Beschwerdeführer macht für die Beschwerde vom 26. Dezember 2025 einen Aufwand von insgesamt 3 Stunden und 44 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 350.00, ausmachend Fr. 1'306.65, zzgl. Auslagen und MWST geltend. Die Beschwerde umfasst fünf Seiten zzgl. acht Seiten Belege. Die Beschwerde (P3 25 309) weist keine besondere Schwierigkeit auf und insgesamt ist das Dossier von geringem Umfang. Der Beschwerdeführer hinterlegte am 30. März 2026 eine Stellungnahme inkl. Honorarnote. Zudem hatte er die Eingaben der Staatsanwaltschaft vom 9. Januar 2026 und 20. März 2026 zur Kenntnis zu nehmen. Da die Übersetzung der geforderten Dokumente in Auftrag gegeben wurde, ist die Beschwerde (P3 25 309) als gegenstandslos abzuschreiben. Eine Parteientschädigung zu Gunsten des Beschwerdeführers erscheint demnach gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten (geringer Aufwand und Umfang) ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 900.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen und dem Kanton Wallis aufzuerlegen.

Der Beschwerdeführer hinterlegte am 17. Januar 2026 eine zweite Beschwerde (sieben Seiten), in welcher er die Entfernung des Gutachtens aus den Akten forderte (P3 26 8). Zusätzlich verlangte er am 17. März 2026 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer unterliegt mit dieser Beschwerde vollumfänglich (P3 26 8). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit Abweisung der Beschwerde als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. Eine Parteientschädigung ist aufgrund des Unterliegens des Beschwerdeführers nicht angezeigt.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Verfahren P3 25 309 und P3 26 8 werden miteinander vereinigt.

2. Die Beschwerde vom 26. Dezember 2025 wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

3. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung vom 17. März 2026 wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

4. Die Beschwerde vom 17. Januar 2026 wird abgewiesen.

5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2’000.00 gehen im Umfang von Fr. 1’000.00 zu Lasten des Kantons Wallis und im Umfang von Fr. 1'000.00 zu Lasten von X _____.

6. Der Kanton Wallis bezahlt X _____ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.00.

Sitten, 5. Mai 2026